



1. Nach dem Sturm Anfang Dezember 01 wurden Beschädigungen am Dach und am Schornstein der Fertigungshalle festgestellt, die nicht versichert waren. Bei Auftragsvergabe Ende Dezember 01 wurde der OHG mitgeteilt, dass mit der Reparatur des Schornsteins frühestens im Juni 02 begonnen werden kann, da lt. Denkmalschutz, extra zu brennende Ziegel nicht früher verfügbar seien. Die Instandsetzungskosten für das Dach werden mit 20.000,00 € zzgl. USt und für den Schornstein 5.000,00 € zzgl. USt betragen. Die Dachreparatur wurde im Februar 02 abgeschlossen.
Nehmen Sie begründet zu dem Fall Stellung und bilden Sie die notwendigen Buchungssätze!

Für die Reparatur des Daches ist gem. § 249 (1) HGB eine Rückstellung zu bilden.

Die Bildung einer Rückstellung für die Schornsteinreparatur ist unzulässig, weil die Instandhaltung nicht innerhalb der 3 – Monats- Frist nachgeholt wird.

Sonstiger betrieblicher Aufwand (Instandhaltung) (4/6) 20.000,00 an Rückstellungen (0/3) 20.000,00

2. Die OHG hat im September 01 Klage gegen die örtliche Umweltbehörde eingereicht, die gegen die OHG – eine nach Sicht von Müller und Maier – nicht gerechtfertigte Geldbuße verhängt hatte. Die gerichtliche Entscheidung wird voraussichtlich im März 02 fallen. Die Prozesskosten werden von der OHG zutreffend mit 4.000,00 € veranschlagt. Müller und Maier haben bereits in 01 in einem Zeitungsinterview angekündigt, dass die OHG, sollte sie den Prozess in der ersten Instanz verlieren, Klage bei der nächsthöheren Instanz einlegen werde. Die Kosten werden – wie in der ersten Instanz – mit 4.000,00 € veranschlagt.
Nehmen Sie zu dem Sachverhalt begründet Stellung und bilden Sie den von Ihnen als notwendig erachteten Buchungssatz!

Für die Prozesskosten in erster Instanz werden Rückstellungen gebildet, da die in ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit nach noch ungewiss sind.

Evtl. Prozesskosten der nächsten Instanz sind noch so vage, weil weitere Schritte im Moment noch gar nicht eingeleitet werden können.

Rechts- und Beratungskosten (4/6) 4.000,00 an Rückstellungen (0/3) 4.000,00

3. Der Steuerberater der Müller und Maier OHG veranschlagt für 01 folgende Kosten:
- Jahresabschluss der OHG 20.000,00 € zzgl. USt
 - Gewerbesteuererklärung 1.560,00 € zzgl. USt
 - USt-Erklärung 2.600,00 € zzgl. USt
 - Einkommensteuererklärung Hebert Maier 2.800,00€ zzgl. USt
 - Gutachterliche Stellungnahme über die Inanspruchnahme eines IAB 920,00 €
- Bilden Sie die notwendigen Buchungssätze für die OHG!*

Rechts- und Beratungskosten (4/6) 25.080,00 an sonstige Rückstellungen (0/3) 25.080,00

4. Für Steuerberatungskosten wurde in der Bilanz zum 31.12.01 eine Rückstellung in Höhe von 8.000,00 € gebildet. Am 18.12.02 ging die Rechnung des Steuerberaters für 01 bei Herrn Prinz ein.

Jahresabschluss	6.000,00€
Erstellung der ESt-Erklärung	1.000,00€
Erstellung der GewSt-ERkl.	800,00€
Erstellung der USt-Erklärung	<u>700,00€</u>
	8.500,00€
+19% USt	<u>1.615,00€</u>
Gesamt	10.115,00€

Am Tag des Rechnungserhalts überweist Herr Prinz den Betrag vom betrieblichen Bankkonto.

Rückstellungen (0/3) 8.000,00

Privatentnahme (1/2) 1.190,00

VoSt (1/1) 1.425,00 an

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (2/4) 500,00
Bank (1/1) 10.115,00



5. Zum 31. Dezember 01 war für die Gewerbesteuer mit einer Abschlusszahlung von 510,00€ zu rechnen und es ist eine entsprechende Rückstellung gebildet worden. Im Dezember 02 erhielt Gottschalk vom Finanzamt einen Gewerbesteuerbescheid für 01 mit einer festgesetzten Abschlusszahlung in Höhe von 540,00€. Eine Zahlung ist noch nicht erfolgt. Für das Jahr 02 wurde eine Gewerbesteuererstattung in Höhe von 270,00€ berechnet.

Dezember 2002

Gewerbesteuerrückstellung (0/3) 510,00

Gewerbesteuernachzahlung für Vorjahr (2/7) 30,00 an Verbindlichkeiten aus Betriebssteuern (2/7) 540,00

Forderungen an das Finanzamt (1/1) 270,00 an sonstige betriebliche Erträge (2/4) 270